Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 10.05.1841 publ. 29.05.1841

Eingabe notirt und von diesem beigefordert werden sollen.

Bei Einlandern werden die Sporteln und Kosten auf den Namen der Parthei notirt, und da, wo für mehrere Personen verhandelt wird, haften diese solidarisch und bleibt es der Beshörde überlassen, von welcher derselben die Sporteln und Kosten beigefordert werden sollen.

21) Landesherrliche Verordnung vom 10. Mai, publ. den 29. Mai 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

daß Wir, auf gemeinschaftliches Ansuchen Gesetliche Beschmmtlicher Erben des im Jahre 1805 zu Vasgen Aushebung rel verstorbenen Herko Wilhelm Hapessen, Und bes von weil. bewogen sinden, wegen Aushebung des von dem Hapessen errichte Erblasser der Supplicanten durch Testament vom misses.

1. Juni 1805 errichteten Fideicommisses nach= stehende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Die in dem Testamente des Herko Wilhelm Hanessen zu Varel vom 1. Juni 1805 enthal= tene sideicommissarische Verfügung: daß sein sämmtlicher unbeweglicher Nachlaß, nur mit Aus= nahme seines Wohnhauses und Gartens in Va= rel, für seine Nachkommen mit einem immer= währenden Familien-Fideicommiß belegt sein solle, und daß bei der Theilung dieser Grundstücke unter seinen zu gleichen Theilen zu Erben eingessetzten 6 Kindern die Söhne die adelich freien, die Töchter aber die bauerpflichtigen Ländereien nach einer Taxation erhalten sollten, wird hiemit, unter folgenden näheren Bestimmungen, von der nächsten Succession an, aufgehoben.

8. 2.

Da die nachbenannten 6 Kinder und Erben des Herko Wilhelm Hayessen nach ihrer Un= zeige eine Theilung der mit Fideicommiß belegten Güter dahin vorgenommen haben, daß davon erhalten hat:

- 1) die Wittwe des Advocaten Schlarbaum, Sophie Magdalene, geborne Hanessen in Varel;
 - a. eine Hofstelle zu Syubkelhausen, im Kirch=
 spiel Bleren, mit 60 Jück 89 Nuthen
 Landes,
 - b. eine Hofstelle zu Neuhaus daselbst, mit 73 Juck 6 Muthen Landes,
 - c. 15 Juck 47 Muthen unbehauseten Landes auf dem Blerer Sande,
- 2) der Cammerrath Heinrich Wilhelm Hanessen in Varel von dem Gute Wartfeld auf dem Atenser Sande die Gebäude und 161 Jück 70 Nuthen Landes,

- 3) der Geheime Hofrath Carl Friedrich Hapesfen in Oldenburg von dem Gute Wartseld 82 Jück 47 Muthen unbehauseten Landes,
- 4) die Chefran des Amtsrichters Kropp in Varel, Henriette Charlotte, geborne Hanessen,
 - a. eine Hofstelle zu Stollhamm mit 60 Juck 137 Muthen Landes,
 - b. eine Hofstelle zu Phiesewarden, im Kirchspiele Blexen, mit 94 Jück 37 Nuthen Landes,
 - c. 20 Juck unbehauseten Landes auf dem Blexer Sande,
- 5) die Ehefrau des Amtmanns Barnstedt in Varel, Wilhelmine Johanne, geborne Hayes= sen,
 - a. eine Hofstelle zu Syubkelhausen im Kirch= spiel Bleren, mit 78 Jück 37 Nuthen Landes,
 - b. eine Hofftelle dafelbst mit 63 Juck 25

 Ruthen Landes,
 - c. 12 Juck 88 Muthen unbehauseten Lanbes auf dem Blexersande,
- 6) der Proprietair Georg Christian Hapessen in Varel das Gut Sparenburg im Kirch= spiel Wiarden in Teverland, mit 101½ Matten Landes;

so werden diesenigen Immobilien, welche jedes der obgedachten sechs Kinder des Erblassers in Folge dieser Theilung erhalten hat, in der Art von dem Fideicommisse befreiet, daß dieselben freies Allodial=Vermögen werden, soweit und so-bald als sie von den einzelnen gegenwärtigen Inhabern auf die Erben übergegangen sind, welche nach der im §. 1. dieses Gesetzes erwähnten testamentarischen Bestimmung des Herko Wil=helm Hapessen zur Nachfolge in den Fideicom=miß=Nachlaß desselben berufen sind, und können alsdenn wegen dieser vererbten Immobilien auf die Fideicommißstiftung gegründete Ansprüche ir=gend einer Art nicht ferner geltend gemacht werden.

§. 3.

Die jetigen Inhaber der Fideicommißgüter können die Fideicommißgrundstücke weder verskaufen noch verpfänden, überhaupt auf keine Art belasten, und wird durch die Succession in die mit Fideicommiß belegten Grundstücke die Verspsichtung der Erben, die von den jetigen Bessitzern contrahirten Schulden zu bezahlen, nicht begründet.

8. 4.

Da der zweite Sohn des Erblassers, der Geheime Hofrath Carl Friedrich Hayessen, ein Drittel der adeiich freien Fideicommiß=Grundstücke bei der Theilung nicht erhalten hat, so wird das demselben nach seiner Anzeige eigenthümlich gehörige Gut Königsseld im Kirchspiel und Amte Abbehausen mit Gebäuden und 59 Jücken 44